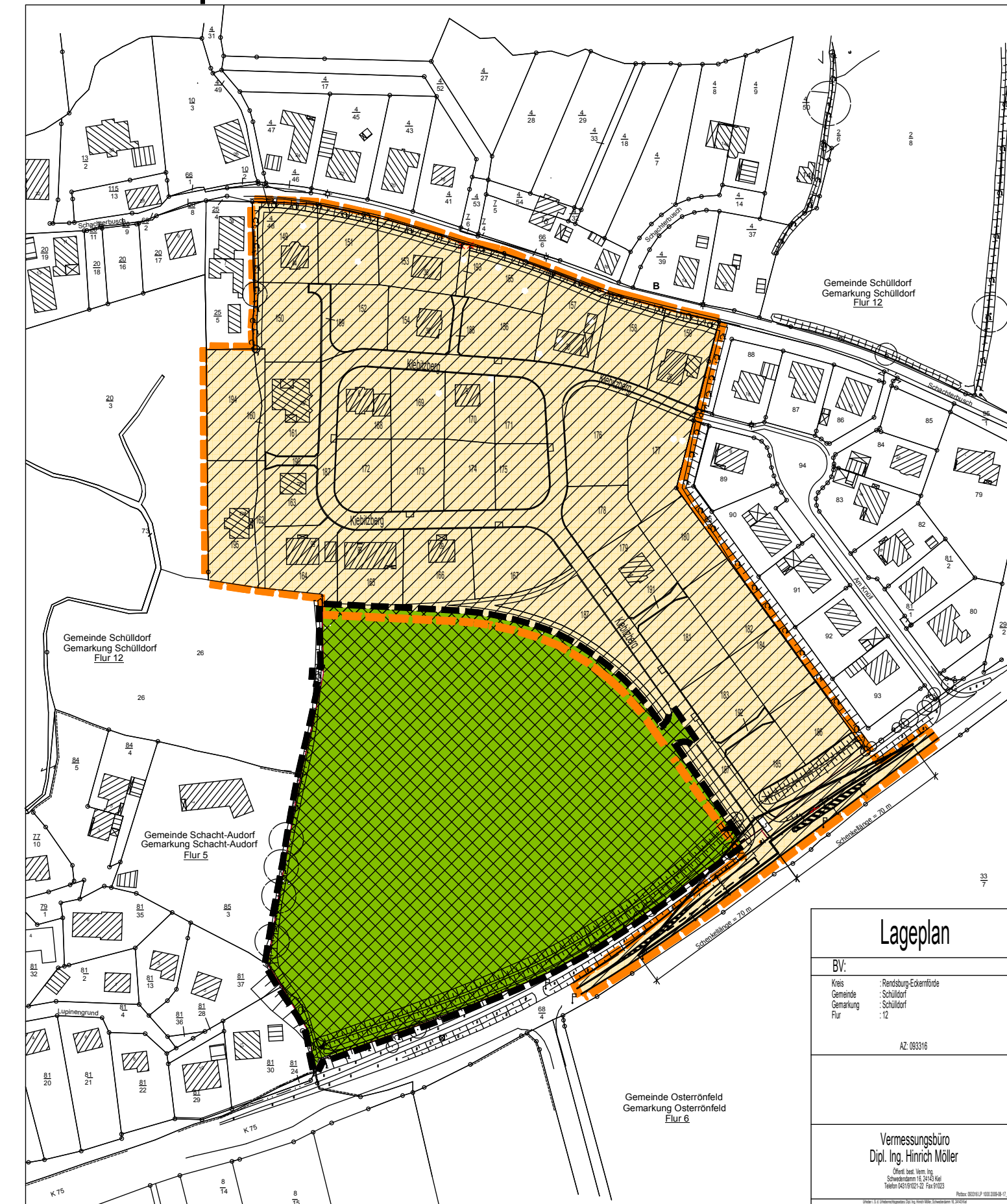


**PRÄAMBEL**

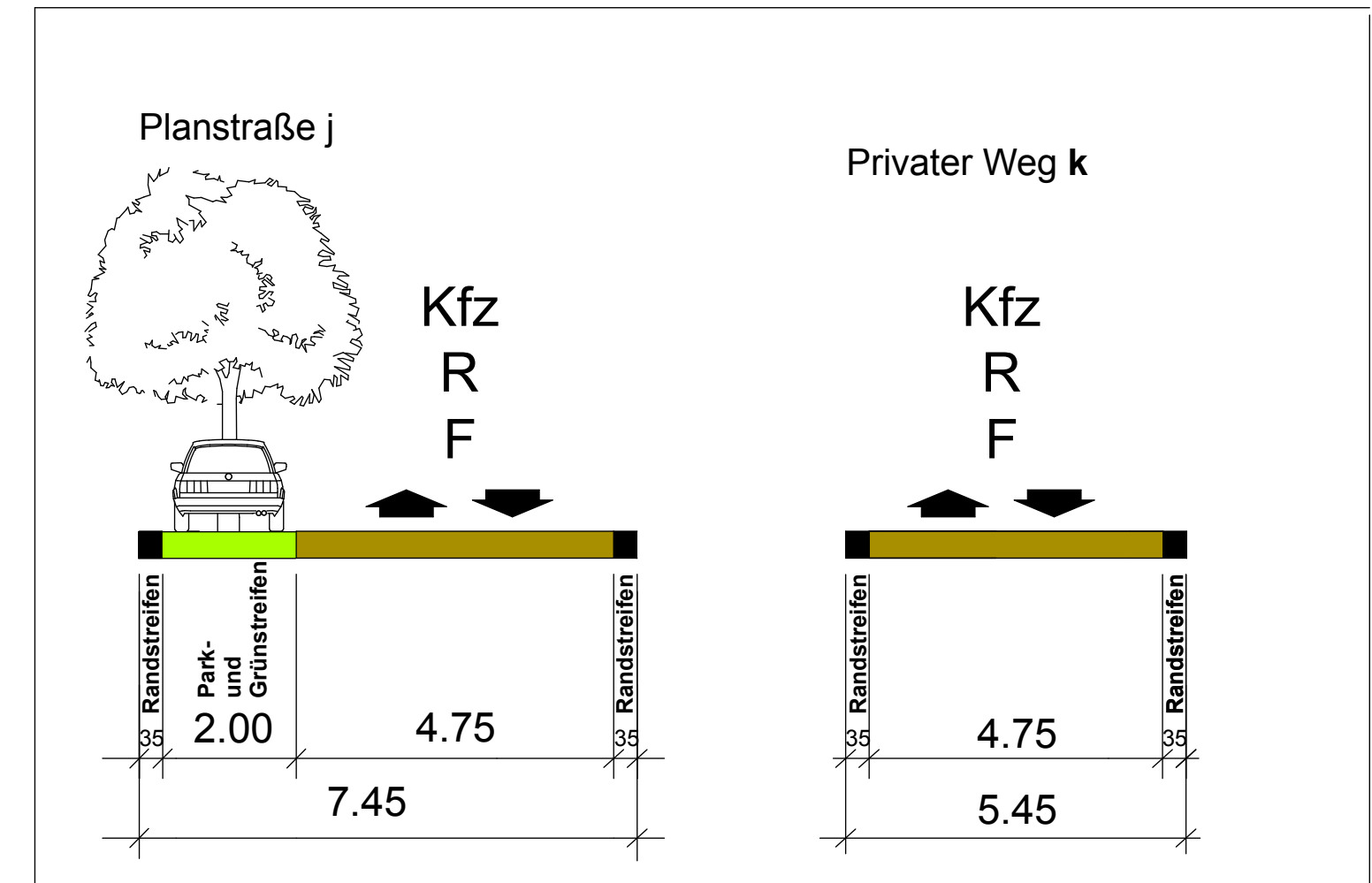
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie nach § 84 der Landesbauordnung in der Fassung der Neukanntmachung vom 22.01.2009 (GOBl. Schl.-H. S. 6), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **20.09.2011** folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit der Bezeichnung "Langknüll West" für das Gebiet westlich und südlich der Straße "Kiebitzberg" nördlich der Dorfstraße (K75) und östlich der Bebauung an den Straßen "Lupinengrund" und "Langknüll" der Gemeinde Schacht-Audorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

**Übersichtsplan M 1 : 2000**

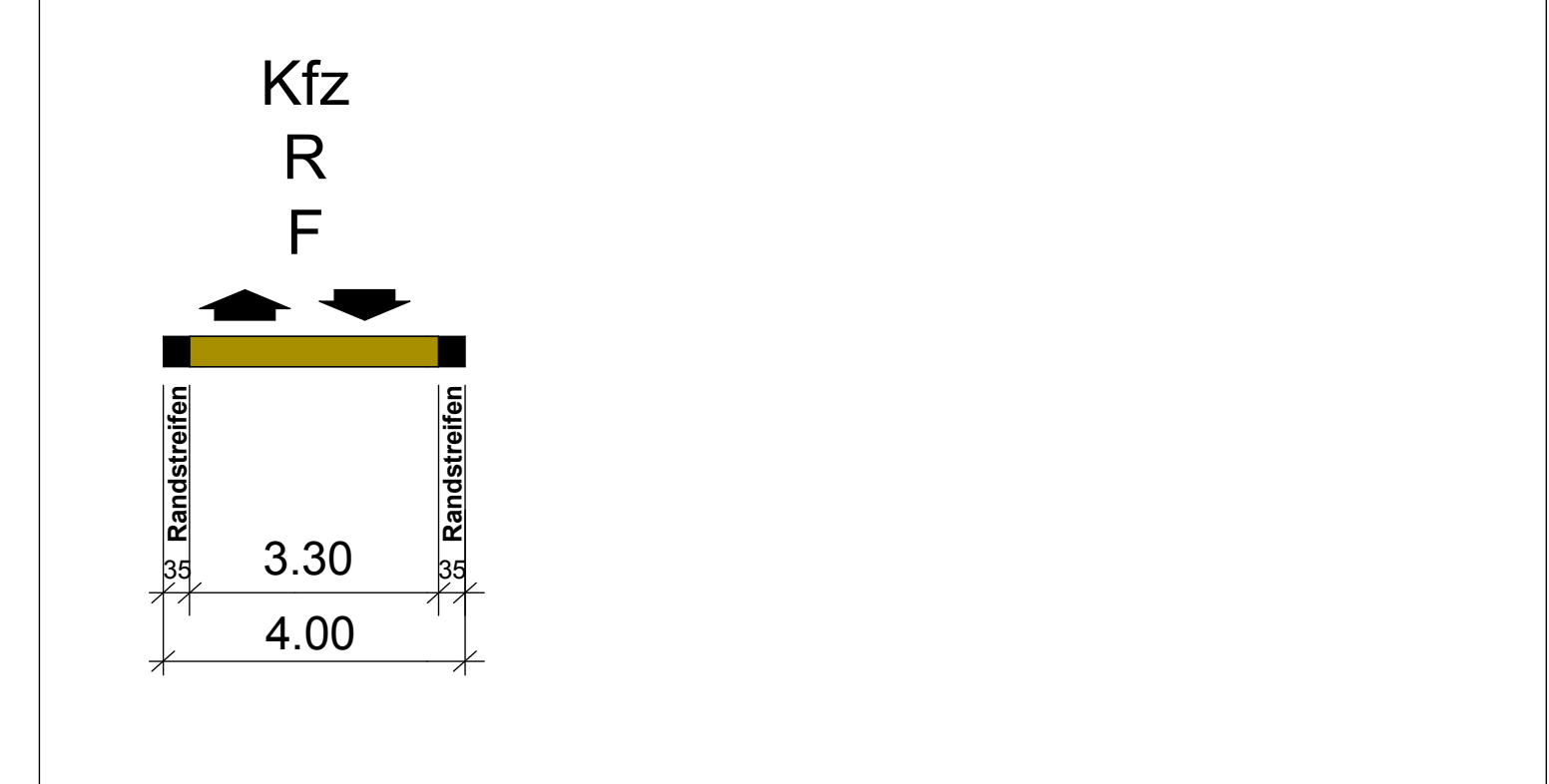


Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2  
 Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2

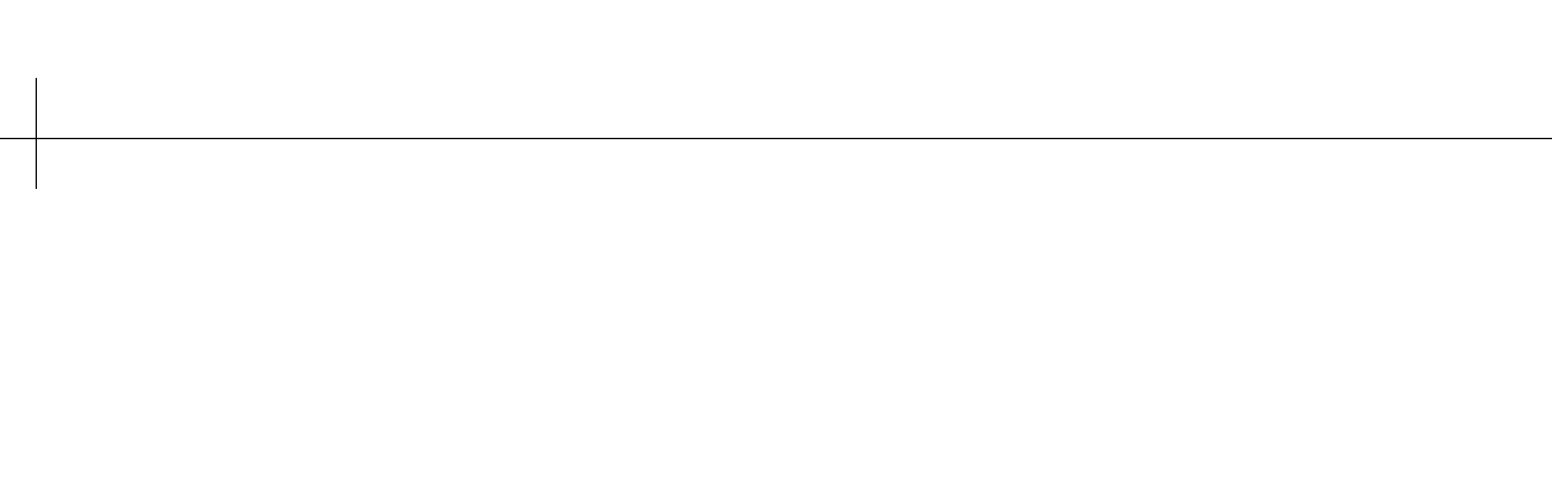
**STRASSENPROFILE M : 100**



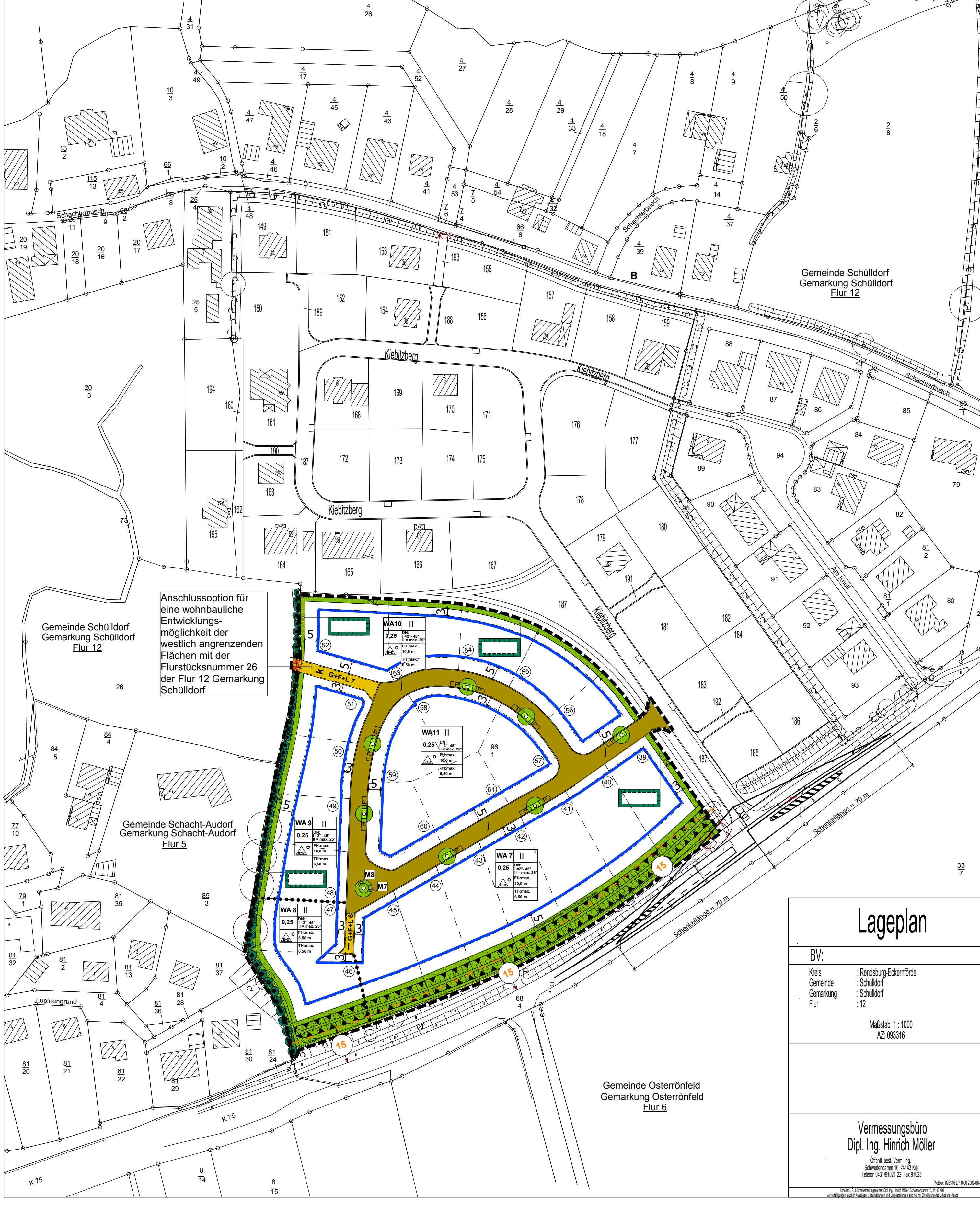
**Privater Wohnweg l**



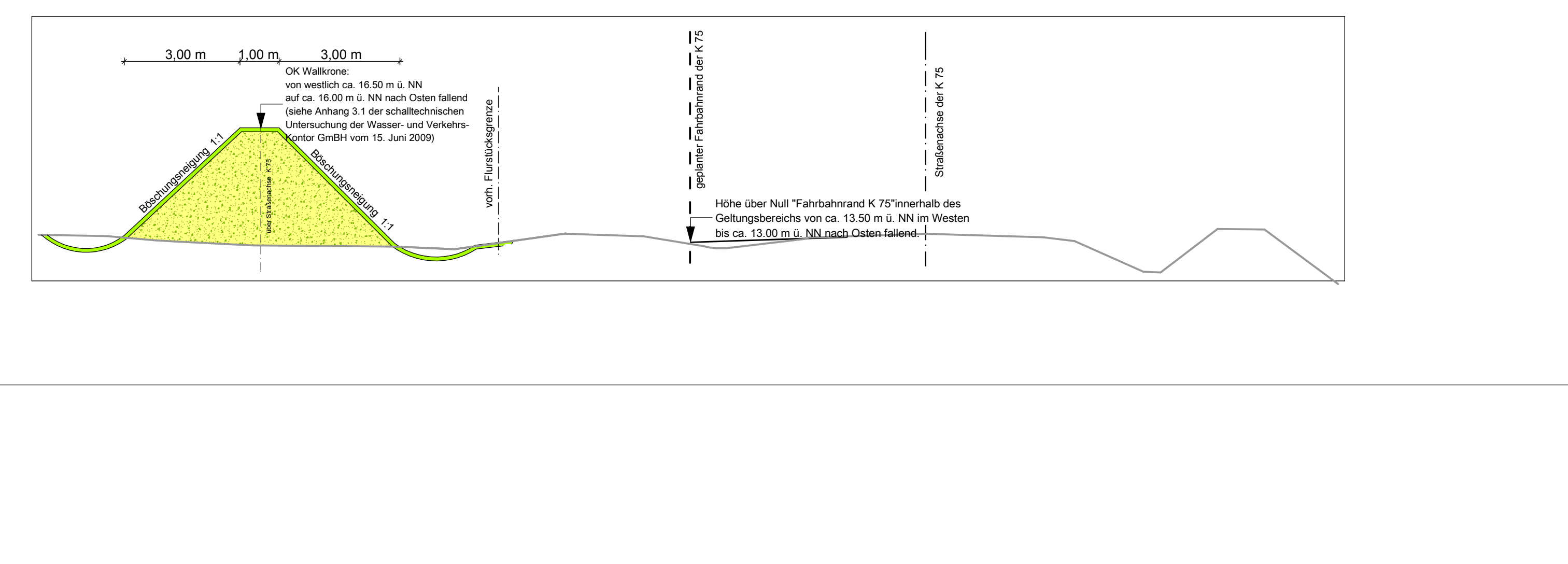
**QUERSCHNITT DES LÄRMSCHUTZWALLS AN DER K 75 M 1 : 50**



**PLANZEICHNUNG (TEIL A) es gilt die BauNVO von 1990 M 1 : 1000**



**QUERSCHNITT DES LÄRMSCHUTZWALLS AN DER K 75 M 1 : 50**



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

<b>Art der baulichen Nutzung</b>	WA 7 Allgemeines Wohngebiet mit Zuordnungsziffer der Nutzungs-schablone: hier: 7	§9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 4 BauNVO
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	GRZ 0,25 Grundflächenzahl, z.B. max. 0,25	§9 Abs.1 Nr.1 BauGB §16 + 19 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. max. 2	§9 Abs.1 Nr.1 BauGB §16 + 20 BauNVO
<b>FH</b>	Firsthöhe als Höchstmaß, z.B. max. 10 m	§9 Abs.1 Nr.1 BauGB §16 BauNVO
<b>TH</b>	Traufhöhe als Höchstmaß, z.B. max. 6,50 m	§9 Abs.1 Nr.1 BauGB §16 BauNVO
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b>	o offene Bauweise	§9 Abs.1 Nr.2 BauGB §22 BauNVO
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§9 Abs.1 Nr.2 BauGB §22 BauNVO
	Baugrenze	§9 Abs.1 Nr.2 BauGB §23 Abs.3 BauNVO
<b>Verkehrsfächen</b>	Öffentliche Verkehrsflächen	§9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Private Verkehrsflächen z.B. privater Wohnweg "T"	§9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Öffentliche Parkfläche	§9 Abs.1 Nr.21 BauGB
	Geh-Fahr- u. Leitungsrechte z.B. zugunsten der Anlage des privaten Wohnwegs mit dem Buchstaben "T", der Gemeinde und der Ver- und Entsorgungsträger (siehe Tabelle 1)	§127 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Grünflächen i.S. von	§9 Abs.1 Nr.15 BauGB
	private Grünflächen	§9 Abs.1 Nr.15 BauGB
<b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b>	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§9 Abs.1 Nr.20 BauGB
	zu pflanzend und dauerhaft zu erhaltender Baum	§9 Abs.1 Nr.25a BauGB
	bestehend und dauerhaft zu erhaltender Knick mit 2,00 m Schutzstreifen innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Planes Nr. 2	§9 Abs.1 Nr.25b BauGB
<b>Sonstige Planzeichen</b>	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	§9 Abs.7 BauGB
	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§9 Abs.1 Nr.24 BauGB
	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen mit Zuordnungsziffer, z.B. 7 Zweckbestimmung: Müllstandort (siehe Tabelle 2)	§9 Abs.1 Nr.4 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16 Abs.5 BauNVO
<b>Erklärung der Nutzungsschablone</b>	Art der baulichen Nutzung	Veränderung der Nutzungsschablone
	Knick mit 1 m Schutzstreifen	§21 Abs.1 Nr.4, LNAuSchG I, V, m §30 BImSchG
	Anbauverbote an der K 75	§29 StrWG
	Darstellungen ohne Normcharakter	
	vorhandene Flurstücksgrenze	
	wegfallende Flurstücksgrenze	
	Nummer des vorhandenen Flurstücks, z.B. 98	
	Abstandsangabe in m, z.B. 3,00 m	
	Nummerierung der in Aussicht genommenen Grundstücke, z. B. Nr. 49	
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
	vorhandene Böschung	

	Schildeck	2.1.2	Als Firsthöhe - FH - gilt das Maß von dem Bezugspunkt bis zur Oberkante Dachhaut.
	vorhandene Straßenverkehrsflächen		
	vorhandene Wohngebäude	2.1.2.1	Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 7, WA 9, WA 10 und WA 11 werden folgende max. Höhen festgesetzt:
	vorhandene Wirtschaftsgebäude oder Nebenanlagen		
	wegfallender Knick		
	vorhandene Bäume		
	wegfallende Bäume		
	Kraftfahrzeuge	2.1.2.2	Für das Allgemeine Wohngebiet WA 8 werden folgende max. Höhen festgesetzt:
	Radfahrer		
	Fussgänger		
	geplanter Lärmschutzwall entlang der K 75	2.1.2.3	Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 7 bis WA 11 wird abweichend von den Ziffern 2.1.2.1 und 2.1.2.2 für Firstwände von Puttdächern die Höhe festgesetzt:

**Tabellen:**

**Tabelle 1 Geh-Fahr- und Leitungsrechte:**

	z.B. für den privaten Wohnweg "T"
<b>Privater Eintrag in der Wegweg-Planzeichnung (Teil A)</b>	<b>Geh-Fahr- und Leitungsrechte zugunsten :</b>
"T"	G+F+L 6 Anlieger des in Aussicht genommenen Grundstücks mit der in der Planzeichnung (Teil A) eingetragenen Nummer 46, der Gemeinde und der Ver- u. Entsorgungsträger
"K"	Anlieger der in Aussicht genommenen Grundstücke mit der in der Planzeichnung (Teil A) eingetragenen Nummer 81 und 82, Eigentümer und Nutzungs-berechtigte des Flurstücks 28 der Flur 12 in der Gemarkung Schülldorf, der Gemeinde und der Ver- u. Entsorgungsträger

**Tabelle 2 Zuordnung der Müllstandorte für in Aussicht genommene Grundstücke**

	z.B. für die in Aussicht genommenen Grundstücke mit den in der Planzeichnung eingetragenen Nrn. 45 und 46
<b>Nr. des Standortes für Müllbehälter</b>	<b>Zuordnung der in Aussicht genommenen Grundstücke, Nrn.</b>
M7	Anlieger der in Aussicht genommenen Grundstücke mit den in der Planzeichnung (Teil A) eingetragenen Nummern 45 und 46
M8	Anlieger der in Aussicht genommenen Grundstücke mit den in der Planzeichnung (Teil A) eingetragenen Nummern 47 und 48

**TEXT (TEIL B)**

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO)**  
 Die Allgemeinen Wohngebiete WA 7, WA 11 nach § 4 BauNVO dienen vorwiegend dem Wohnen. Allgemein zulässig gem. § 4 Abs. 2 BauNVO sind:
- Wohngebäude,
  - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
  - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahme können gem. § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:
- Betriebe des Behälterbergungsgewerbes,
  - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  - Anlagen für Verwallungen,
  - Gartenbaubetriebe,
  - Tankstellen.
- Der Bebauungsplan setzt unter den folgenden Ziffern 1.1 bis 1.2.1 abweichende Zulässigkeiten fest:
- Allgemeine Vorschriften für Baulflächen und Baugebiete nach § 1 Abs. 5 BauNVO**  
 Folgende Arten von Nutzungen, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig sind, werden für die Allgemeinen Wohngebiete WA 7 bis WA 11 als nicht zulässig festgesetzt:
    - Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
  - Folgende Arten von Nutzungen, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässig sind, werden für die Allgemeinen Wohngebiete WA 7 bis WA 11 als nicht zulässig festgesetzt:**
    - Anlagen für sportliche Zwecke
  - Allgemeine Vorschriften für Baulflächen und Baugebiete nach § 1 Abs. 6 BauNVO**  
 Folgende Arten von Nutzungen, die nach § 4 Abs. 3 Nm. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, werden für die Allgemeinen Wohngebiete WA 7 bis WA 11 als nicht zulässig festgesetzt und sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans:
    - Gartenbaubetriebe
    - Tankstellen
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
 2.1 **Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)**  
 2.1.1 Als Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen für die Allgemeinen Wohngebiete WA 7 bis WA 11 gilt die Oberkante Straßendecke der festgelegten Verkehrsflächen an der Straßenbegrenzungslinie zu den jeweilig in Aussicht genommenen Grundstücken, senkrecht gemessen in der Mitte der zur Straßenbegrenzungslinie nächstgelegenen Gebäudeseite der jeweilig geplanten Gebäude oder der nächstgelegenen Seite anderer geplanter baulicher Anlagen.  
 Fallt bzw. steigt das Gelände von dem festgelegten Bezugspunkt bis zur nächstgelegenen Gebäudeseite der jeweilig geplanten Gebäude oder bis zur nächstgelegenen Seite anderer geplanter baulicher Anlagen auf dem genannten in Aussicht genommenen Grundstück, erhöhen sich die festgesetzten max. First- und Traufhöhen, sowie die Höhen von anderen baulichen Anlagen von dem Bezugspunkt um das Maß der natürlichen Steigung bzw. verringern sich um das Maß des natürlichen Gefälles.

- Als Firsthöhe - FH - gilt das Maß von dem Bezugspunkt bis zur Oberkante Dachhaut.
- Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 7, WA 9, WA 10 und WA 11 werden folgende max. Höhen festgesetzt:
  - Firsthöhe (FH): max. 10,00 m
  - Traufhöhe (TH): max. 6,50 m
- Für das Allgemeine Wohngebiet WA 8 werden folgende max. Höhen festgesetzt:
  - Firsthöhe (FH): max. 8,50 m
  - Traufhöhe (TH): max. 6,50 m
- Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 7 bis WA 11 wird abweichend von den Ziffern 2.1.2.1 und 2.1.2.2 für Firstwände von Puttdächern die Höhe festgesetzt:
  - Für Firstwände von Puttdächern, die innerhalb eines Abstandes von 7,00 m von Grundstücksgrenzen errichtet werden, ist eine Höhe von max. 6,00 m zulässig.
  - Ausnahmen hiervon: Firstwände von Puttdächern, die an Nachbarbegrenzen gebaut werden und öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass vom Nachbargrundstück angebaut wird.
  - Firstwände von Puttdächern, die an Grundstücksgrenzen von öffentlichen Grünflächen und Verkehrsflächen gebaut werden. (Es gelten dann automatisch die Abstandsregelungen nach LBO-S-H)

**2.2 Ausnahmen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO)**

- Bei einer Bebauung mit 2 Vollgeschossen sind folgende Beschränkungen zu berücksichtigen:
- Es sind keine weiteren Geschosse mit Flächen für Aufenthaltsräume zulässig
  - Eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen ist nur für Einzelhäuser mit einer Wohneinheit zulässig.

**3. Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandslinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)**

Der Abstand zu Grundstücksgrenzen, an denen keine Baugrenze in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt wurde, muss für Gebäude, deren Wandhöhe (WH) 4,50 m übersteigt und für sonstige bauliche Anlagen, deren Oberkante (OK) 4,50 m übersteigt, mindestens 0,8 m betragen.

**4. Größe der Grundstücke als Mindestmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**

Die Mindestgröße der in Aussicht genommenen Grundstücke muss bei Doppelhausbebauung mindestens 800 m² betragen, also pro Doppelhaushälfte 400 m².

**5. Die Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 bis WA 11 sind Stellplätze und Garagen für Lastkraftwagen über 3,5 t und Kraftomnibusse sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge unzulässig.

**6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 bis WA 11 ist max. 1 Wohneinheit je Einzelhaus und 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte zulässig.

**7. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**

Im Bereich der von Sichtdreiecken überlagerten Grundstücksfächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden und Einfriedigungen und Beweise eine Höhe von 0,70 m, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche bis OK Gehweg, nicht überschreiten.

**8. Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung: Flächen für das Parken von Fahrzeugen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Flächen für das Parken von Fahrzeugen sind ausschließlich der Grünflächen („Baumneze“) im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

**9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**

**9.1 Als Erhaltungsgebiet bestehenden Knicks gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB wird folgendes festgesetzt:**

- Die vorhandenen Knicks sind in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten.
- Die Knicks sind alle 10 bis 15 Jahre „auf den Stock zu setzen“. Etwa alle 50 m ist ein Überhalter stellen zu lassen bzw. neu anzubauen. Der Wall ist bei Bedarf auszubessern und die Lücken im Gehölzbestand mit standortgerechten und heimischen Gehölzen zu schließen. Müll und organische Abfälle sowie nicht knicktypische Pflanzen dürfen nicht in die Knicks eingebracht werden.

**9.2 Als Anpflanzungsgebiet für Bäume gemäß § 9 (1) 25a BauGB wird folgendes festgesetzt:**

- Im B-Plan Gebiet sind gemäß Planzeichnung (Teil A) mindestens 8 mitteleckige heimische, standortgerechte Bäume zu pflanzen. Es eignen sich beispielsweise Hänneiche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia) oder Weißbirke (Betula pendula). Unter jedem Baum ist eine mindestens 6 qm große Fläche unversiegelt zu lassen. Als Pflanzgut sind Hochstämme 3x verpfänd mit Ballen, 16-19 zu wählen. Die Pflanzzeiten sind extensiv zu pflegen und von Pflanzenschutzmitteln freizuhalten.

**9.3 Als Anpflanzungsgebiet für den „Lärmschutzwall mit Gehölzbeplantzung“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird folgendes festgesetzt:**

- Für den Lärmschutzwall wird folgende Beplantzung festgesetzt: Die Beplantzung ist versetzt an der Straßendecke K75 des Walls bis zur Krone mit einem Pflanzabstand zwischen den Reihen von 1 m und in den Reihen von 1 m durchzuführen. Es sind standortgerechte und heimische Laubbäume (z.B. Silberahorn, bzw. Ziv. Heister, 60-100) zu verwenden, wobei sich die Artenzusammensetzung an den vorhandenen Knickgehölzen zu orientieren hat; z.B. Robinie (Fagus sylvatica), Hänneiche (Carpinus betulus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weiß-Eiche (Quercus robur), Gemeine Hasel (Corylus avellana), Schöne (Prunus spinosa), Stieleichen (Crataegus spec.).

**9.4 Gleichmaßnahmen „Schutzgut Boden“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

Für die Kompensation des Eingriffs in den Boden ist eine Fläche in einer Größe von 4.337 m² auf dem Flurstück 51 der Flur 7 in der Gemarkung Schülldorf gemäß der Angaben im Umweltbericht unter Kapitel 2.3.2.2 zu entwickeln.

**10. Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)**

Zur Reduzierung der Verkehrsemissionen ist innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) zeichnerisch gekennzeichneten Fläche entlang der Kreisstraße K 75 ein Lärmschutzw. gem. der Angaben des Querschnitts des Lärmschutzwalls an der K 75 vorzusehen. Bezogen auf die Höhen der NN von westlich ca. 16,50 m bis auf 16,00 m nach Osten fallend beträgt die Höhe des Lärmschutzwalls bis zu 3,00 m, gemessen von OK vorhandendem Gelände. (siehe Anhang 3.1 der schalltechnischen Untersuchung der Wasser- und Verkehrskont. GmbH vom 15. Juni 2009)

**10.1 Aktive Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm:**

Zur Reduzierung der Verkehrsemissionen ist innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) zeichnerisch gekennzeichneten Fläche entlang der Kreisstraße K 75 ein Lärmschutzw. gem. der Angaben des Querschnitts des Lärmschutzwalls an der K 75 vorzusehen. Bezogen auf die Höhen der NN von westlich ca. 16,50 m bis auf 16,00 m nach Osten fallend beträgt die Höhe des Lärmschutzwalls bis zu 3,00 m, gemessen von OK vorhandendem Gelände. (siehe Anhang 3.1 der schalltechnischen Untersuchung der Wasser- und Verkehrskont. GmbH vom 15. Juni 2009)

**10.2 Passive Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm:**

In der 1. Bebauungsreihe zur Kreisstraße K 75, also auf den in Aussicht genommenen Grundstücken mit den Nrn. 39 bis 46, muss für alle zu den Verkehrswegen gelegenen Aufenthaltsräume des 1. Obergeschosses das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß R<sub>w</sub> von der gesamten Außenfläche des Raumes mindestens 35 dB betragen. Das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß ist durch alle Umfassungsbauteile eines schutzbedürftigen Raumes gemeinsam zu erbringen.

Folgende Mindest-Schalldämmmaße werden festgelegt:

- Außenwände, Gauben und Dachflächen von Aufenthaltsräumen R<sub>w</sub> = 40 dB
- Fenster von Aufenthaltsräumen R<sub>w</sub> = 30 dB

Sind schalldämmende Fenster erforderlich, so ist für Schlafräume zusätzlich eine Schalldämmende Lüftung vorzusehen.

**10.3 Ausnahmen von den Festsetzungen Ziffer A. 10.1 und Ziffer A. 10.2 können zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.**

**B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 84 Abs. 3 LBO)**

**1. Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**

**1.1** In den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 bis WA 11 wird die zulässige Dachform für Gebäude mit zwei Vollgeschossen auf Zeltdächer beschränkt.

**1.2** In den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 bis WA 11 sind folgende Dachneigungen zulässig:

- Für Gebäude mit einem Vollgeschoss: Flachdächer sowie geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis max. 45°
- Für Gebäude mit zwei Vollgeschossen: Zeltdächer mit einer Dachneigung bis max. 25°

**1.2.1** Untergeordnete Bauteile, wie z.B. Hauseingangsüberdachungen, Wintergärten und Dachterrassen dürfen von den v.g. Festsetzungen mit der Ziffer B. 1.1 und B.1.2 abweichen.

**1.2.2** Die Anbringung von Solaranlagen im Dachbereich ist zulässig, sofern sie flächenbündig mit der Dachhaut oder parallel zur ihr im Abstand von maximal 0,30 m angeordnet werden.

**1.3** Nebenanlagen, Garagen und offene Garagen sind in der Gestaltung den Hauptkörpern ausweichend zulässig sind Flachdächer, Metall- und Holzbauweise.

**1.4** Für die Dachneigungen werden folgende Farben ausgeschrieben:

- weiß
- gelb
- blau
- orange
- rosa/pink
- rot
- Neonfarben
- hellblau/grün
- Metallicfarben

**1.5** Für bauliche Anlagen dürfen keine stark leuchtenden und stark reflektierenden Farben mit Blendeffekten auf beobachtbare Wohnhäuser verwendet werden.

**1.6** Jedes Doppelhaus ist einheitlich in der Art und Farbe der Baustoffe und der Dachneigung zu gestalten. Ausgenommen hiervon sind Fenster und Türen.

**2. Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Abs. 1 Nr. 5 LBO)**

**2.1** Bei Einfriedung der privaten Grundstücke mit freizuhaltenen oder geschrittenen Hecken, sind dorfpische Laubgehölze in einer Höhe von max. 1,20 m zu verwenden und dauerhaft zu unterhalten.

Als dorfpisch gelten z.B. Rötchen, Weißdorn, Liguster, Lärche, Buchsbaum, Eibe, Hanfbuche, Rötchen.

Der katastermäßige Bestand am **12.07.2011** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschneigt.

Kiel, den ..... Siegel ..... öffentl. bestellter Vermessungsingenieur

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am **20.09.2011** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am **20.09.2011** als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Schülldorf, den ..... Siegel ..... Die Bürgermeisterin -Heike Desens-

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schülldorf, den ..... Siegel ..... Die Bürgermeisterin -Heike Desens-

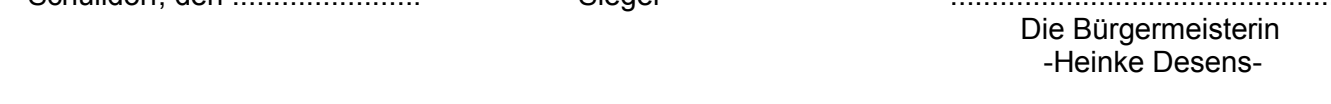
Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch Bereitstellung im Internet unter [www.amt-ederkarnal.de](http://www.amt-ederkarnal.de) vom ..... bekannt gemacht. Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet erfolgte durch Aushang vom ..... bis zum ..... an der Bekanntmachungstafel in der Gemeinde Schülldorf. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erklärungsansprüche geltend zu machen und das Erbrecht dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

Schülldorf, den ..... Siegel ..... Die Bürgermeisterin -Heike Desens-

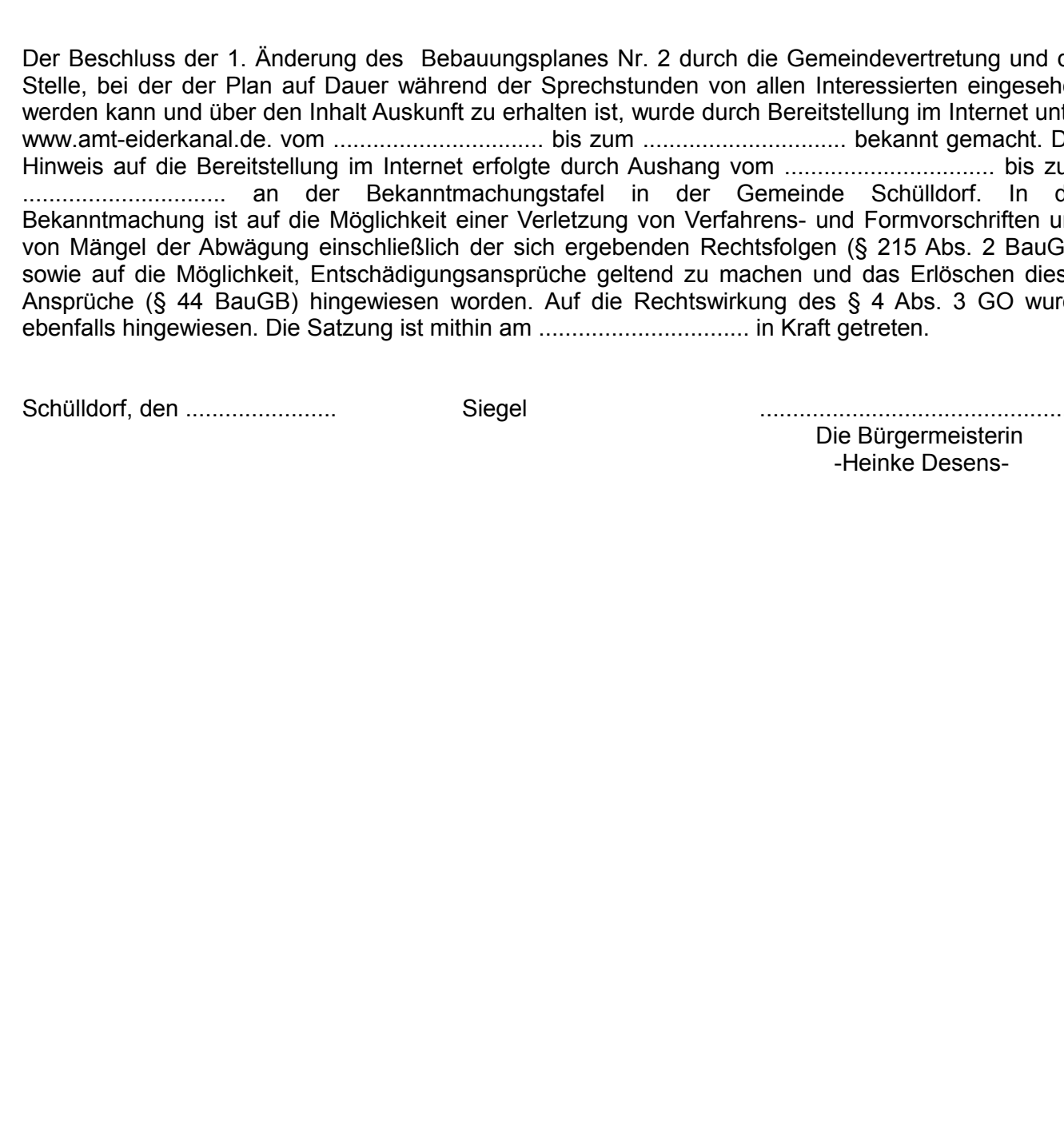
Als dorfpisch gelten z.B. Rötchen, Weißdorn, Liguster, Lärche, Buchsbaum, Eibe, Hanfbuche, Rötchen.

Schülldorf, den ..... Siegel ..... Die Bürgermeisterin -Heike Desens-

**VERFAHRENSSTAND NACH BAUGESETZBUCH**



**ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 5000**



**VERFAHRENSVERMERKE**

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **13.12.2010**. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Bereitstellung im Internet unter [www.amt-ederkarnal.de](http://www.amt-ederkarnal.de) vom **22.12.2010** bis zum **29.12.2010** bekannt gemacht. Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet erfolgte durch Aushang vom **22.12.2010** an der Bekanntmachungstafel in der Gemeinde Schülldorf.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am **30.05.2011** durchgeführt worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1, V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **31.03.2011** unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat die frühzeitigen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am **20.06.2011** geprüft.

Die Gemeindevertretung hat am **20.06.2011** den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und die wesentlich bereits vorliegenden Umweltbezogene Stellungnahmen haben in der Zeit vom **18.07.2011** bis einschließlich zum **17.08.2011** während der Dienststunden des Amtes Ederkarnal nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis,